

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeister Roland	26.05.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gladbeck

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Erhöhung bei der Besteuerung von Geldspielgeräten

Aufgrund entsprechender Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in 2005, mit denen bei der Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der bis dahin übliche Stückzahlsteuermaßstab (einheitlicher Steuersatz je Automat) für weitgehendst unwirksam erklärt wurde, sind auch in Gladbeck Mitte 2006 für die Automatenbesteuerung neue satzungsrechtliche Grundlagen geschaffen worden.

Zur Regelung der noch streitbefangenen Vergnügungssteuerfestsetzungen **aus der Vergangenheit** ist für den Zeitraum 01.01.2003 bis 30.06.2006 eine rückwirkende Änderung der bis dahin geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Rat beschlossen worden. Gleichzeitig ist für die zukünftige Besteuerung eine ab 01.07.2006 geltende Satzung verabschiedet worden.

Kernpunkt der Satzung ist die Besteuerung von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf der Grundlage von mitzuteilenden Einspielergebnissen je Automat und einem Steuersatz von 14 % des Einspielergebnisses.

In ähnlicher Weise sind alle Gemeinden verfahren, wobei allerdings der festgelegte Steuersatz variiert.

Es wird eine Erhöhung des Steuersatzes um 2 %-Punkte auf 16 % ab dem 01.07.2011 angeregt.

Die Vergnügungssteuer beträgt derzeit 14% auf den elektronisch ermittelten Kasseneinhalt. In anderen Gemeinden, insbesondere im Münsterland, beträgt der auf vergleichbarer Berechnungsgrundlage erhobene Steuersatz bis zu 20 %, dieser Steuersatz wurde in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster nicht als rechtswidrig verworfen. Die Rechtsprechung des OVG NRW verweist auch in aktuellen Entscheidungen darauf, dass die Vergnügungssteuer zu Recht den Markt lenken und daher die Einnahmen aus dem Automatenenspiel besteuern darf. Es darf lediglich nicht zu einer erdrosselnden Wirkung kommen

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

und das zulässige Gewerbe des Automatenaufstellers und –betreibers wirtschaftlich unmöglich werden. Dabei kommt es nicht auf die wirtschaftliche Situation eines einzelnen Betreibers an, sondern auf die Betrachtung des Marktes insgesamt.

Durch eine Änderung der Spielverordnung war zunächst ein Einbruch bei den Automaten-aufstellungen zu beobachten. Seit dem Jahre 2008 ist jedoch wieder ein Anstieg bei den Spielhallen zu festzustellen. Dies ist ein Indiz dafür, dass im Markt durchaus wirtschaftlich gearbeitet und Gewinne erzielt werden können. Selbst in Gemeinden mit ähnlich hoher Automatendichte wie in Gladbeck werden neue Hallen beantragt. Es findet zwar zur Zeit offenbar eine Marktberreinigung von kleineren einzelnen Spielhallen zu größeren und attraktiveren Objekten (Family Entertainment Center) der Marktführer statt, dies ist aber kein Indiz dafür, dass der Steuersatz an sich bereits erdrosselnde Wirkung hätte. Auch hier wird zwar schon seit Jahren von den Betreibern vorgetragen, dass der Steuersatz erdrosselnd sei, gleichwohl wurde erst kürzlich eine große Spielhalle errichtet.

Vor diesem Hintergrund wird eine maßvolle Erhöhung des Steuersatzes von 14 % auf 16 % vorgeschlagen. Sollte die erneut zur Novellierung anstehende Spielverordnung allerdings die Attraktivität deutlich verringern, wäre über eine erneute Anpassung zu entscheiden.

Die finanziellen Auswirkungen der Satzungsänderung würden Mehreinnahmen i. H. v. rd. 80.000 € bedeuten, bei unveränderter Anzahl von Spielgeräten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	80.000 €

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte entsprechende Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer-
satzung wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: